



KANTON  
APPENZELL INNERRHODEN

## **Schneeräumung auf öffentlichen Strassen und Plätzen**

Die Schneeräumung auf Staats- und Bezirksstrassen ist Sache des Kantons beziehungsweise der Bezirke. Um mit den vorhandenen Mitteln diese Arbeiten rationell und wirkungsvoll durchführen zu können, wird mit der Schneeräumung bereits in den frühen Morgenstunden begonnen.

### **Parkieren von Fahrzeugen**

Auf öffentlichen Strassen und Plätzen parkierte Fahrzeuge behindern die Schneeräumung, verursachen Verzögerungen und zusätzliche Handarbeit. Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Plätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung verhindern könnten.

Fahrzeughalterinnen und -halter, die über keine eigene Garage verfügen, müssen daher rechtzeitig einen Privatparkplatz auf privatem Grund sichern.

Für Schäden, welche bei der Schneeräumung an Fahrzeugen entstehen, kann keine Haftung übernommen werden.

### **Schneeablagerung**

An die Strasse angrenzende Grundstücke können für Schneeablagerungen sowie für Vorrichtungen gegen Schneeverwehungen beansprucht werden (Art. 40 des Strassengesetzes, StrG, GS 725.000).

Schnee und Eis dürfen von Grundstücken und baulichen Anlagen nicht auf das Strassengebiet befördert werden. Wo sich eine solche Ablagerung als unumgänglich erweist, hat die verantwortliche Grundeigentümerin bzw. Besitzerin oder der verantwortliche Grundeigentümer bzw. Besitzer für die unverzügliche Räumung von Strasse und Trottoir zu sorgen.

Die Entfernung des Schnees am Strassenrand bei Einfahrten ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. Dieser Schnee darf keinesfalls auf die Strasse befördert werden. Er ist auf privatem Grund zu deponieren oder abzuführen.

**Anpassung des Fahrverhaltens an winterliche Verhältnisse** Ausserordentliche Witterungsverhältnisse verlangen von allen Verkehrsteilnehmenden besondere Vorsicht. Eine Anpassung des Fahrverhaltens an die winterlichen Verhältnisse ist unumgänglich. Die Kantonspolizei und das Bau- und Umweltdepartement danken für das Verständnis und eine rücksichtsvolle Fahrweise.

Appenzell, 6. Dezember 2022

**Bau- und Umweltdepartement**  
Landesbauamt